

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter [https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger\\_und\\_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php](https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php)

---

**Nr. 17/2019      Ausgabetag: 09.08.2019**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück – Sondernutzungssatzung – der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 17.12.1986, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.10.2001;  
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung
2. Öffentliche Zustellung von Festsetzungsbescheiden und eines Gewerbesteuerbescheides gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma GMN Hochbau GmbH
3. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma SIBRA-TEC UG

1. **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück –Sondernutzungssatzung- der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 17.12.1986, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.10.2001**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 26.03.2019 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 „Gebühren“ um den Absatz 4 zu ergänzen:

- (4) Eine jährliche Sondernutzungsgebühr entfällt bei Beträgen unterhalb von 50,00 €. Die Anzeigepflicht bleibt weiterhin bestehen.

**Artikel 2**

Die Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachung

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

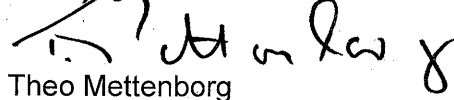
Auf die Rechtslage und die Frist des § 7 Abs. 6 der GO NW weise ich hin.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.08.2019

Der Bürgermeister

  
Theo Mettenborg

**2. Öffentliche Zustellung von Festsetzungsbescheiden und eines Gewerbesteuerbescheides  
gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma GMN Hochbau GmbH**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 31.07.2019 für die Jahre 2015 und 2016, Kassenzeichen 7149825/3000 und die Festsetzungsbescheide (Finanzamt Wiedenbrück, Am Sandberg 56, 33378 Rheda-Wiedenbrück) für die Jahre 2015 und 2016, Aktenzeichen 347/5730/1235

an die  
Firma  
GMN Hochbau GmbH

letzte bekannte Adresse:  
Nickelstraße 21  
33378 Rheda-Wiedenbrück

werden hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

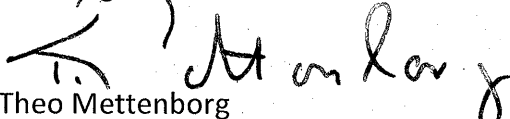
Das Gewerbe wurde von Amts wegen zum 31.07.2016 abgemeldet, da der Betrieb nicht mehr existiert. Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Geschäftsführers Herrn Gelu-Marian Neagu war die Zustellung per Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW an ihn nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Absatz 2 LZG NRW gelten die oben bezeichneten Dokumente als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Dokumente können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 315 gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister

  
Theo Mettenborg

**3. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Firma SIBRA-TEC UG**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 18.02.2019 für das Jahr 2017, Kassenzeichen 7151276/3000

an die  
Firma  
SIBRA-TEC UG

letzte bekannte Adresse:  
In der Schiffheide 8  
33378 Rheda-Wiedenbrück

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

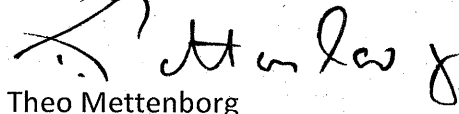
Das Gewerbe wurde von Amts wegen zum 28.11.2018 abgemeldet, da der Betrieb nicht mehr existiert. Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Geschäftsführers Herrn Anatoly Juriwitsch Nikitin war die Zustellung per Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW an ihn nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Absatz 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 315 gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister

  
Theo Mettenborg